

Per Postzustellungsurkunde

Herrn/Frau

**Mitteilung gemäß § 94 Abs. 4 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)  
sowie Aufforderung zur Auskunft gemäß § 117 (SGB XII)**

hier: Sozialhilfeangelegenheit Ihrer Mutter Frau Anna Mustermann

Sehr geehrte Frau X,

hierdurch teile ich Ihnen mit, dass Ihre Mutter, Frau Anna Mustermann, seit dem ... Hilfe zur Pflege in einer stationären Einrichtung erhält.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens fordere ich Sie gemäß § 117 SGB XII auf, mir bis zum .... die Höhe Ihres jährlichen Gesamteinkommens im Sinne des § 16 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch (SGB IV) mitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.

Die beigefügten Hinweise, wie sich das jährliche Gesamteinkommen nach § 16 SGB IV ermittelt und welche Nachweise erforderlich sind, erkläre ich zum Bestandteil dieser Aufforderung.

Begründung:

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1601 ff. BGB) kommt gegen Sie ein Unterhaltsanspruch in Betracht.

Gemäß § 94 Abs. 4 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts für die Vergangenheit nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat.

Gemäß § 94 Abs. 1a SGB XII, der durch das Angehörigen- Entlastungsgesetz vom 10.10.2019 eingefügt wurde, sind Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern nur zu berücksichtigen, wenn deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Sozialgesetzbuch Vierten Buches (SGB IV) mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze) beträgt. In diesem Fall gehen Unterhaltsansprüche der Leistungs-

berechtigten bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen sowie zivilrechtliche Auskunftsansprüche kraft Gesetzes auf den Träger der Sozialhilfe über. Unterhaltszahlungen können insoweit nicht mehr mit befreiender Wirkung an die Leistungsberechtigten gezahlt werden.

Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, haben die Unterhaltspflichtigen und Ihre Ehegatten dem Träger der Sozialhilfe gem. § 117 SGB XII über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

In Ihrem Fall bestehen hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze von 100.000 €. (*Begründung und Angabe der hinreichenden Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze*).

Um zunächst festzustellen, ob Ihr Jahreseinkommen i. S. d. § 16 SGB IV tatsächlich die Einkommensgrenze überschreitet, fordere Sie zunächst auf, mir die Höhe Ihres jährlichen Gesamteinkommens i. S. d. § 16 SGB IV mitzuteilen und mir die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Danach habe ich ggf. gesondert zu ermitteln, in welchem Umfange Unterhaltsansprüche tatsächlich bestehen. Zu diesem Zweck werde ich Sie und Ihre/n Ehegatten/in ggf. gesondert anschreiben und bitten, umfassend Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Ich gebe Ihnen bereits jetzt Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Eine weitere Auskunftserteilung ist nicht erforderlich, wenn Sie freiwillig bereit sein sollten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der entstehenden Sozialhilfaufwendungen zu leisten.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch und – um Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen nach Terminabsprache – auch persönlich zur Verfügung.

*(Optional)* Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Auskunftsverlangen nach § 117 SGB XII stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzu legen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## **Hinweise:**

### Auszug Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

#### § 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. ...

(1a) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist § 117 anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel an minderjährige Kinder.

#### § 117 Pflicht zur Auskunft

(1) Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kostenersatzpflichtigen haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. .... Die Auskunftspflicht der Finanzbehörden nach § 21 Abs. 4 des Zehnten Buches erstreckt sich auch auf diese Personen.

### Auszug Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

#### § 1601 Unterhaltsverpflichtete

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

#### § 1606 Rangverhältnisse mehrerer Pflichtiger

(3) Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.

### Auszug Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV)

#### § 16 Gesamteinkommen

Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen.

## Einkommensteuergesetz (EStG) – Auszüge

### § 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

#### (1) Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. ...

#### (2) Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k und 13a),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a).

.....

(5a) Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, erhöhen sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 32d Absatz 1 und nach § 43 Absatz 5 zu besteuern den Beträge sowie um die nach § 3 Nummer 40 steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Absatz 2 nicht abziehbaren Beträge. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte) an, mindern sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 abziehbaren *Kinderbetreuungskosten*.

### § 10 Sonderausgaben

#### (1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, ...

5. zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes ..., welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. ... Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist; ...

## Zusammenfassung:

### Ermittlung des Einkommensgrenze (§§ 94 Abs. 1a, § 16 SGB IV

Das für die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen (§ 94 Abs. 1a SGB XII) relevante **Gesamteinkommen orientiert sich maßgeblich an dem steuerlichen Bruttoeinkommen**. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens sind die einzelnen Einkunftsarten zusammenzurechnen und dabei nicht nur positive, sondern auch negative Einkünfte zu berücksichtigen. Sonderausgaben (z. B. Vorsorgeaufwendungen) und ausschließlich für die Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer geltende Freibeträge (z. B. Altersentlastungsbetrag, Kinderfreibetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft und für freie Berufe) sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (z. B. für außergewöhnliche Belastungen) werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht abgezogen.

Bei der Feststellung des Gesamteinkommens sind von den Überschusseinkünften, z. B. dem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und den Einkünften aus Kapitalvermögen, die Werbungskosten (ggf. die steuerrechtlichen Pauschbeträge) abzuziehen. Weiter sind die in § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG absetzbaren Kinderbetreuungskosten zu berücksichtigen.

### Einkommenszeitraum

Maßgeblich für das jährliche Gesamteinkommen (§ 94 Abs. 1a SGB XII) ist das Einkommen in dem jeweiligen Leistungszeitraum.

Soweit bei schwankendem Einkommen das Gesamteinkommen nicht im Voraus genau angegeben werden kann, ist das voraussichtliche Gesamteinkommen nach den Umständen des Einzelfalles gewissenhaft zu schätzen. Es dürften i. d. R. keine Bedenken bestehen, bei der Beurteilung den Einkommenszeitraum der letzten 12 Monate oder den aktuellen Steuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, soweit sich die Einkommensverhältnisse nicht absehbar verändern bzw. verändert haben.

Sofern kein aktueller Steuerbescheid vorliegt, kann das Bruttoeinkommen aus abhängiger Beschäftigung durch Vorlage des zum Vorjahresschluss überlassenen Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Lohnabrechnungen des letzten Jahres belegt werden.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung etc. lassen sich, falls ein aktueller Steuerbescheid für das Vorjahr noch nicht vorliegt, vorab gewissenhaft schätzen und anhand anderer Unterlagen – wie z. B. einer Bescheinigung des Steuerberaters über die zu erwartenden Gewinnermittlung für das Vor- oder aktuelle Jahr anhand und nach Maßgabe der i. d. R. jederzeit verfügbaren Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) - belegen.

Es besteht insoweit auch die Möglichkeit, einen Vorbehalt der Nachprüfung zu vereinbaren.

### Überschreiten der Einkommensgrenze/ Auskunftsanspruch gegen Unterhaltspflichtige

Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze in Höhe von 100.000 € vor, ist die unterhaltspflichtige Person nach § 117 SGB XII zur Auskunft über ihr Einkommen verpflichtet. Ergibt sich nach der erteilten Auskunft, dass die Jahreseinkommensgrenze überschritten wird, gehen nach § 94 Abs. 1 SGB XII sowohl die in Betracht kommenden Unterhaltsansprüche bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen als auch der zivilrechtliche Auskunftsanspruch auf den Sozialhilfeträger über.

Im nächsten Schritt ist dann ggf. konkret zu ermitteln, ob und inwieweit tatsächlich ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gegen die unterhaltspflichtige/n Person/en besteht, der auf den Sozialhilfeträger übergeht.

Zu diesem Zweck wird in einem weiteren Schreiben sowohl der Unterhaltspflichtige als auch ggf. der nicht getrennt lebende Ehegatte umfassend zur Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. anrechenbares Nettoeinkommen, anderweitige Unterhaltspflichtigen und Belastungen, Vorteile mietfreien Wohnens, vorhandenen Vermögen)

aufgefordert. Dieser weitere Auskunftsanspruch bestimmt sich gegen den Pflichtigen nach § 94 SGB XII i. V. m. § 1605 BGB sowie nach § 117 SGB XII auch gegen den nicht getrennt lebenden Ehegatten.

#### Einbeziehung von Angehörigen, deren Jahreseinkommen die Grenze unterschreitet

Nur wenn der Unterhaltspflichtige, dessen Einkommen die Einkommensgrenze überschreitet, eine anteilige Haftung der gleichrangig unterhaltsverpflichteten Geschwister einwendet (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB), sind auch diese sowie der jeweils nicht getrennt lebende Ehegatte entsprechend § 117 SGB XII verpflichtet, umfassend Auskunft zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erteilen.

Die gleichrangig unterhaltsverpflichteten Geschwister können allerdings vom Sozialhilfeträger nicht herangezogen werden, wenn ihr eigenes Gesamteinkommen die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 € nicht übersteigt. Ihre anteilige Unterhaltspflicht kann sich insoweit nur mindernd auf den Unterhaltsbeitrag des Unterhaltspflichtigen auswirken, dessen Einkommen die v. g. Jahreseinkommensgrenze übersteigt. Das allerdings auch nur, soweit alle möglichen Unterhaltsansprüche in ihrer Summe die Sozialleistungen überschreiten.

#### Ermittlung sämtlicher Unterhaltsansprüche

Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit wiederum bestimmt sich nach dem unterhaltsrelevanten Nettoeinkommen. In den jeweiligen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden sich dazu ausführliche Hinweise. Auch hier wird auf den maßgeblichen Leistungszeitraum abgestellt und das Einkommen i. d. R. nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate, bei Selbständigen und Gewerbetreibenden allerdings i. d. R. nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, ermittelt. Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit wird auch durch das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, andere Unterhaltspflichtigen und Belastungen, z. B. Schuldverpflichtungen, sowie steuerlich unberücksichtigte Vorteile (z. B. Wohnen im eigenen Haus) beeinflusst.

#### Rückfragen (??)

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch und – um Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen nach Terminabsprache – auch persönlich zur Verfügung.

Auflistung:

Ansprechpartner